

Informationen zur Wechselperiode I (01.07.2011 bis 31.08.2012)

Erreichbarkeit der Passstelle

Durch den extrem erhöhten Arbeitsanfall in den Monaten Juli bis September lässt sich eine zeitliche Verzögerung der Bearbeitung der Passanträge nicht vermeiden. Um dennoch eine zügige Antragsbearbeitung zu gewährleisten, ist die Passstelle des SFV in dieser Zeit wie folgt telefonisch erreichbar:

Mo.-Do.: 10.00-11.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Fr.: 10.00-11.00 Uhr
Telefon-Nr.: 0341-337435-15

Bitte nutzen Sie verstärkt Pass Online (www.dfbnet.org) für folgende Anfragen:

- Ist der Spieler bei einem Verein in Sachsen noch spielberechtigt?
- Sind meine Passanträge bereits bearbeitet (siehe Spielerliste)?
- Wie errechnen sich die Wartefristen für Freundschafts- und Pflichtspiele?

Allgemeines

Per Fax oder E-Mail eingereichte Passanträge werden **nicht** bearbeitet.

Bitte reichen Sie nur vollständige Unterlagen ein.

Im Nachwuchsbereich ist bei Erstausstellungen dem Passantrag eine Kopie der Geburtsurkunde beizufügen. Bitte keine Original-Geburtsurkunde einreichen, da diese nicht archiviert wird.

Bei Vereinswechsel sind Passantrag und Spielerpass einzureichen. Wenn der Spielerpass nicht vorhanden ist, kann auch alternativ der Nachweis der Abmeldung (Kündigung mit Einschreiben oder Empfangsbestätigung) beigelegt werden.

Von persönlichen Besuchen in der Passstelle des SFV ist nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Die Gebühr für eine sofortige Passausstellung beträgt 10,00 Euro je Spielerpass und ist in bar zu entrichten.

Versendung der Spielerpässe

Die Versendung der ausgestellten Spielerpässe erfolgt an die offizielle Vereinsanschrift (laut elektronischem Meldebogen). Sollen die Spielerpässe kurzzeitig, z.B. aufgrund von Urlaub, an eine andere Anschrift versandt werden, bitten wir um Beilegung eines adressierten Rückumschlages (frankieren ist nicht erforderlich).

Abmeldung beim Verein

Die Abmeldung muss schriftlich mit Nachweis (Einschreiben mit Rückschein oder Empfangsbestätigung bei persönlicher Abgabe) bis zum u. g. Stichtag (30.06. bzw. 15.07.2012 bei Nachwuchs) vorgenommen werden. Bei Spielern unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der abgebende Verein ist verpflichtet den vollständig ausgefüllten Spielerpass (Abmeldedatum, letztes Spiel, Zustimmung ja/nein, ausstehende Verbandsstrafe, Stempel und Unterschrift vom Verein) innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abmeldung auszuhändigen oder zuzusenden (an den Spieler, den neuen Verein oder den SFV). Sollten die Spielerpässe unvollständig sein, drohen sportgerichtliche Konsequenzen.

Sollte der Spielerpass im Verein nicht mehr auffindbar sein, ist als Ersatz eine Verlustklärung auf Vereinsbriefbogen auszustellen. Diese muss die o. g. Angaben für einen Vereinswechsel enthalten.

Vereinswechsel Herren / Frauen / A-Junioren älterer Jahrgang (Jahrgang 1994) / B-Juniorinnen älterer Jahrgang (Jahrgang 1996) in der Wechselperiode I (Amateure)

Die Abmeldung beim bisherigen Verein muss bis zum 30.06.2012 erfolgen. Die vollständigen Vereinswechselunterlagen (originaler Passantrag, Spielerpass, ggf. Nachweis der Abmeldung) müssen bis 31.08.2012 in der Passstelle des Sächsischen Fußball-Verbandes vorliegen.

Das Freundschaftsspielrecht wird sofort ohne Wartefrist erteilt. Das Pflichtspielrecht wird bei Zustimmung ebenfalls sofort, jedoch frühestens ab 01.07.2011, erteilt, bei Nichtzustimmung ab 01.11.2012. Die fehlende Zustimmung kann durch die Zahlung einer Entschädigung ersetzt werden. Die Höchstbeträge sind im § 16 der Spielordnung des SFV geregelt. Die Umwandlung einer Nichtzustimmung in eine Zustimmung kann nachträglich erfolgen, muss jedoch bis spätestens 31.08.2012 in der Passstelle des SFV vorliegen.

Vereinswechsel von Junioren/Juniorinnen in der Wechselperiode I

Das Freundschaftsspielrecht wird sofort ohne Wartefrist erteilt. Die Wartefristen für die Pflichtspiele sind wie folgt geregelt, wenn die Abmeldung bis zum 15.07.2012 durch die Erziehungsberechtigten erfolgte:

D-Junioren des jüngeren Jahrganges bis G-Junioren wechseln ohne Wartefrist unabhängig der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereines (bis Eintragseingang 31.08.2012).

A-Junioren des jüngeren Jahrganges bis D-Junioren des älteren Jahrganges erhalten bei Zustimmung sofortiges Spielrecht (frühestens am 16.7.), bei Nichtzustimmung 3 Monate Wartefrist, jeweils gerechnet vom Abmeldedatum. Die fehlende Zustimmung kann durch die Zahlung der Ausbildungs- und Förderentschädigung ersetzt werden. Frist für die Vorlage in der Passstelle des SFV ist ebenfalls der 31.08.2011. Die Zahlungshöhen sind in der Finanzordnung des SFV Anlage 2 festgelegt.

Erfolgt die Abmeldung nach dem 15.07.2012 ergibt sich eine Wartefrist von einem 1 Monat bei Zustimmung und von drei Monaten nach dem Abmeldedatum bei Nichtzustimmung.

Regelungen für Vertragsspieler (Nicht-Amateur ohne Lizenz)

Mit Beendigung eines Vertrages erlischt das Spielrecht eines Vertragsspielers. Für den Fall, dass der Spieler im gleichen Verein als Amateur weiterspielen möchte, ist ein erneuter Antrag auf Spielerlaubnis mit dem bisherigen Spielerpass einzureichen.

Folgende Punkte müssen bei Abschluss eines Vertrages beachtet werden:

- Ein Wechsel ist nur innerhalb der Wechselfrist möglich.
Die Unterlagen für den Wechsel müssen spätestens bis 31.08.2012 in der Passstelle des SFV vollständig vorliegen. Einzureichen sind: Vertrag, Vertragsanzeige, Passantrag, alter Spielerpass, ggf. Nachweis der Abmeldung. Bei Minderjährigen sind die Unterschriften der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Verträge müssen eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres (30.06.2013) haben. Die Höchstlaufzeit beträgt 3 Jahre für Spieler unter 18 Jahren und 5 Jahre für Spieler über 18 Jahren.
- Vertragsabschlüsse, Änderungen, Verlängerungen und Auflösungen sind unverzüglich der Passstelle des SFV anzuzeigen.
- Die monatliche Vergütung muss mindestens 250,00 Euro/Monat betragen.
- Der Nachweis über die Abführung von steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben ist für die gesamte Laufzeit des Vertrages durchgehend sicherzustellen und innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsbeginn gegenüber dem SFV zu erbringen. Darüber hinaus kann der SFV jederzeit während der Gesamtlaufzeit neue Nachweise anfordern. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ruht die Spielerlaubnis!
- Wird ein Vertrag im ersten Spieljahr aufgelöst, ist die Zahlung der Entschädigung an den abgebenden Verein Voraussetzung für die Erteilung einer neuen Spielberechtigung.
- Für Spieler, die aus dem Nicht-EU-Ausland oder aus EU-Staaten, die keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt (z.B. Bulgarien, Rumänien) haben, muss eine gültige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung eingereicht werden. Das Spielrecht wird hier nur bis zum Ende der Spielzeit erteilt, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst ist.

Ausländische Spieler oder Wechsel aus dem Ausland

Ausländische Spieler ab dem 12. Lebensjahr oder Spieler, die von einem Verein im Ausland wechseln, müssen vom jeweiligen Landesverband freigegeben werden. Diesen Freigabeantrag stellt der SFV beim DFB. Die Bestimmungen zur Beantragung beim DFB haben sich seit Oktober 2009 geändert.

Die Registrierung von ausländischen minderjährigen Austauschschülern ist nicht möglich!

Folgende Unterlagen sind in der Passstelle des SFV einzureichen:

Bei Spielern über 18 Jahren:

- Antrag auf Spielerlaubnis
- Antrag auf Internationale Freigabe (nur Seite 1)
- Kopie Reisepass
- bei Spielern aus Argentinien, Brasilien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Ukraine und den USA sind weitere Unterlagen erforderlich. Informationen erteilt die Passstelle des SFV

Bei Spielern zwischen 12 und 18 Jahren, aufnehmender Verein spielt unterhalb der Regionalliga:

Bei Umzug der Familie nach Deutschland

- Antrag auf Spielerlaubnis
- Antrag auf Internationale Freigabe (Seite 1 und 2)
- Kopie vom ausländischen Reisepass /Personalausweis
- Meldebescheinigung der Eltern und des Spielers (Einwohnermeldeamt)
- bei Spielern aus Argentinien, Brasilien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Ukraine und den USA sind weitere Unterlagen erforderlich. Informationen erteilt die Passstelle des SFV

Bei Spielern aus EU- oder EWR-Staaten im Alter zwischen 16 und 18 Jahren

- Antrag auf Spielerlaubnis
- Antrag auf Internationale Freigabe (nur Seite 1)
- Kopie vom ausländischen Reisepass/Personalausweis
- Meldebescheinigung des Spielers (Einwohnermeldeamt)
- Einverständniserklärung der Eltern
- bei Spielern aus Argentinien, Brasilien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Ukraine und den USA sind weitere Unterlagen erforderlich. Informationen erteilt die Passstelle des SFV

Bei Spielern aus Grenzregionen (Polen und Tschech. Republik- 50 km Entfernung bis Grenze)

- Antrag auf Spielerlaubnis
- Antrag auf Internationale Freigabe (nur Seite 1)
- Kopie vom ausländischen Reisepass/Personalausweis
- Einverständniserklärung der Eltern
- Nachweis Entfernung von Wohnung bis zum neuen Verein (Kopie Meldebestätigung im Ausland; Adresse des Vereins in Sachsen)

Bei Spielern zwischen 12 und 18 Jahren, aufnehmender Verein spielt Regionalliga oder höherklassig

Die einzureichenden Unterlagen sind hier sehr umfangreich, da eine Prüfung durch eine FIFA-Kommission erfolgt. Erst nach Zustimmung der FIFA wird der Freigabeantrag an den abgebenden Nationalverband gestellt. Es ist mit einer deutlich längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.

FIFA TMS-Pro

Wichtig zu beachten für Vereine, die ausländische Vertragsspieler registrieren wollen und bisher keinen eigenen Account im FIFA TMS-Pro besitzen: Zum Ende der Wechselfrist am 31.08.2012 kann es nur noch bis spätestens 3 Tage vorher sichergestellt werden, die Registrierung von Vertragsspielern für diese Vereine durchzuführen. Es ist zeitlich nicht möglich, diese Registrierungen bis zum letzten Tag der Wechselfrist vorzunehmen, da für diese Vereine erst ein Zugang zum FIFA TMS-Pro bei der FIFA beantragt werden muss, was durchschnittlich bis zu 24 Stunden dauern kann. Außerdem muss der Verein in das System eingewiesen werden und der andere beteiligte Verband muss den Vorgang noch genehmigen. Dieses muss alles zwingend vor der Ende der Wechselfrist erfolgen. Ein nur wenige Sekunden nach der Ablauf der Frist eingestellter Antrag wird von der FIFA nicht mehr genehmigt.